

in einer Beeinflussung durch den Verklagten, sondern sie ist vielmehr in einer unterschiedlichen Verhaltensweise gegenüber dem Kind zu suchen. Während die Klägerin eine liebevolle und gefühlvolle Einflußnahme vermissen ließ, fand das Kind eine solche beim Verklagten vor. Die von dem Kind während des Eheverfahrens gezeigten Reaktionen sind ausschließlich auf dieses unterschiedliche Verhalten der Eltern zurückzuführen. Daraus muß aber geschlußfolgert werden, daß es sich nicht nur um eine vorübergehende Einstellung des Kindes handelt, sondern daß sein Standpunkt auch unter Beachtung des Lebensalters als gefestigt und nicht ohne weiteres zu beeinflussen angesehen werden muß. Der Senat kann der Auffassung des Referats Jugendhilfe nicht uneingeschränkt zustimmen, daß die Klägerin zu einer Korrektur ihrer bisherigen Fehleinstellung bezüglich der emotionalen Bindung zum Kind für fähig und die Herstellung gefühlbetonter Beziehungen für möglich angesehen wird. Eine solche zwar notwendige Veränderung würde einmal durch den festen Standpunkt des Kindes erschwert, zum anderen aber, und das ist das Wesentliche, wird eine Verbesserung der gefühlsmäßigen Beziehungen unter Beachtung der Charaktereigenschaften der Klägerin sehr schwer sein. So hat z. B. die Jugendhilfekommission der Gemeinde L. die Klägerin als streng, energisch und sogar als gefühllos eingeschätzt und die Meinung vertreten, daß es sich hierbei nicht um ein Verhalten aus dem Ehekonflikt heraus, sondern um Charaktereigenschaften der Klägerin handelt. Letzteres wird auch durch die Aussage des Zeugen F. gestützt, der von einem Mangel an Feingefühligkeit der Klägerin in der häuslichen Atmosphäre sprach. Dieser Zeuge erklärte weiter, daß das Kind stärker zum Vater neige, was er nicht erst während der Ehekonflikte, sondern bereits in der Zeit vorher festgestellt habe. Auch das psychologische Gutachten kommt zu ähnlichen Schlußfolgerungen. So wurde nicht nur die strikte Ablehnung der Mutter und eine enge Bindung des Kindes zum Vater konstatiert, sondern darüber hinaus festgestellt, daß es auch von seiten der Mutter an einem herzlichen Verhältnis zum Kind mangelt. Diese Umstände wurden vom Referat Jugendhilfe ebenfalls erkannt und bestätigt.

Das Urteil des Kreisgerichts war deshalb insoweit aufzuheben und das Erziehungsrecht dem Verklagten zuzusprechen.

Dr. Frohmüt Müller:

Kriminalitätsvorbeugung und Gesetzlichkeitsaufsicht

Staatsverlag der DDR, Berlin 1971 ■ 109 Seiten

Preis: 4 M

Die Partei der Arbeiterklasse erwartet von allen Staats- und Wirtschaftsfunktionären, daß sie konsequent die Gesetzlichkeit einhalten und die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zum festen Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit machen (Entschließung des VIII. Parteitages der SED). Über die damit zusammenhängenden Fragen gibt die vorliegende Arbeit einen ausgezeichneten Überblick. Sie wendet sich vor allem an denjenigen Personenkreis, der in seinem Leitungsbereich für die Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen verantwortlich ist, und behandelt sich daraus ergebende Probleme der Zusammenarbeit von Staat- und Wirtschaftsorganen mit den Rechtspflegeorganen. Es wird gezeigt, wie die Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft als wirksames Mittel zur Verhütung von Straftaten genutzt werden kann, insbesondere zur Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und zur Verbesserung der Erziehungsarbeit.

Noch im örtlichen Buchhandel erhältlich.

Inhalt

	Seite
Nachruf für Prof. em. Dr. Hans Nathan.....	599
Walter Ziegler: Zwischenbilanz der Gerichte zur Auswertung des VIII. Parteitags der SED.....	601
Dr. Kurt Wünsche: Vor der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte.....	604
Dr. Joachim Schlegel/ Dr. Herbert Pompos: Geldstrafe und Strafbefehlsverfahren (Schluß) . . .	606
Georg Knecht/Dr. Karl-Heinz Hiller: Zur Effektivität der Aussetzung des Eheverfahrens	609
Materialien der 32. Plenartagung des Obersten Gerichts	
Zur Rechtsprechung auf dem Gebiet des Verkehrs- strafrechts	612
Aus der Praxis - für die Praxis	
Ernst Becker/ Herbert Stephanusberg: Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit durch die Volksvertretungen der Städte.....	616
Dr. Fritz Pommerening/ Werner Windhausen: Zur Zusammenarbeit der Gerichte mit den Gewerk- schaften	616
Heinz Rakow: Zur Errechnung des pfändbaren Betrages bei der Pfändung wegen Mietrückstände.....	618
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht: Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach §98 GBA.....	618
Oberstes Gericht: 1. Zum Tatbestandsmerkmal der „allgemeinen Ge- fahr“ i. S. des §200 StGB bei einem alkoholbeein- flußten Radfahrer. 2. Zur Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens nach Freispruch von der Anklage der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit.....	620
Oberstes Gericht: Zur Bestimmung der Strafvollzugsart.....	620
BG Cottbus: Zur Auslagenentscheidung bei Freispruch	621
Zivilrecht	
Oberstes Gericht: Zur Verpflichtung eines LPG-Mitglieds zur Leistung eines Inventarbeitrags, wenn es Pachtland einge- bracht hat, bei Inanspruchnahme auf Leistung aber nicht mehr Pächter ist.....	622
BG Erfurt: Zur Zulässigkeit des Gerichtswegs bei der Klage einer LPG auf Abschluß eines Nutzungsvertrags und zur Einbringung von Gebäuden, die nicht im Eigen- tum des Mitglieds stehen.....	624
BG Potsdam: Zum zeitweiligen Nutzungsrecht des zur Räumung der Ehwohnung verurteilten Ehegatten.....	626
Familienrecht	
Oberstes Gericht: 1. Zur Übertragung des Erziehungsrechts, wenn beide Elternteile gleichermaßen zur Erziehung geeignet sind. 2. Zur gleichzeitigen Entscheidung über Anträge auf Übertragung des Erziehungsrechts und auf Zuführung des Kindes.....	627
BG Karl-Marx-Stadt: Zur Übertragung des Erziehungsrechts, wenn ein bereits größeres Kind zu den Eltern unterschiedliche gefühlsmäßige Bindungen hat	269